



Ihre Fragen und unsere Antworten zur Ausgliederung des Vertriebs der Einfirmenvertreter der AM auf die Allfinanz AG

Fragen¹

Antworten

Fragen zum Vertragsverhältnis und Provisionen

- 1. Kann der Übergang der Verträge der Vertreter mit der AM auf die Allfinanz AG ohne Kündigung stattfinden ?*

Ja – Die Ausgliederung des Vertriebs soll nach dem Umwandlungsgesetz im Wege der Ausgliederung bzw. Aufspaltung nach § 123 Abs. 3 Umwandlungsgesetz erfolgen. Danach kann die AM einen Teil ihres „Vermögens“ auf einen neuen Rechtsträger (die Allfinanz AG) übertragen mit der Folge, dass alle Rechte und Pflichten auf den neuen Rechtsträger übergehen. Eine Zustimmung der von der Ausgliederung betroffenen Vertragspartner (hier Versicherungsvertreter) ist nicht erforderlich.

Hinweis: Die ursprüngliche Information (aus der AM), dass alle Vertreterverträge seitens der AM gekündigt würden und das Angebot unterbreitet würde, einen Nachfolgevertrag mit der DVAG zu erhalten, hat sich als nicht zutreffend erwiesen.
- 2. Was ändert sich durch die Ausgliederung des AM-Vertriebes auf die Allfinanz AG?*

Der AM-Vertreter wird keinen Vertrag mehr mit der AM haben, kann also seine Rechte (Provisionsanspruch, Ausgleichsanspruch, Informations- und Betreuungsrechte) nicht mehr gegenüber der AM geltend machen.

Da die Allfinanz AG den Vertrieb der AM übernehmen wird, ist diese nach § 84 HGB Vertreterin der AM. Die von der Allfinanz AG übernommenen Vertreter der AM werden zu Untervertretern der Allfinanz AG, da sie keinen Vertretervertrag mehr mit der AM haben.
- 3. Was passiert, wenn ich mich weigere mit der Allfinanz AG zusammenzuarbeiten?*

Durch die Ausgliederung der AM-Stammorganisation auf die Allfinanz AG geht das Vertretervertragsverhältnis auf diese über, d.h. Sie sind verpflichtet, Kunden für die Allfinanz AG zu werben und zu betreuen. Nach § 86 Abs. 1 HGB müssen sich Vertreter um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften bemühen und die Interessen des Unternehmens wahrnehmen. Weigern Sie sich, diesen Pflichten nachzugehen, kann das Unternehmen sogar eine fristlose Kündigung aussprechen.

¹ Die aufgeführten Fragen wurden von den AM-Vertretern dem BVK gestellt und enthalten keine Bewertungen. Die Antworten basieren auf den veröffentlichten Plänen der AM sowie der bekannt gewordenen Absichten der Deutschen Vermögensberatungs AG (DVAG).

Fragen¹

Antworten

4. *Werden durch die Ausgliederung die bestehenden Vertreterverträge inhaltlich verändert?* Nein – Die bestehenden vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen der AM und den Vertretern gehen unverändert auf die Allfinanz AG über.
Es ist aber davon auszugehen, dass die Allfinanz AG gleiche vertragliche Grundlagen zu all ihren Vertretern und den jetzt für die DVAG arbeitenden Strukturvertretern erreichen will, was im Wege von zulässigen Änderungskündigungen möglich ist (siehe Frage und Antwort unter Nr. 16).
5. *Ändern sich die Provisionssätze oder Provisionsvereinbarungen?* Nein – siehe Antwort zu Nr. 4
6. *Was ist mit den Bonifikationen der AM, werden die von der Allfinanz AG weiter gezahlt?* Die von der AM gezahlten Bonifikationen muss auch die Allfinanz AG weiter an Sie auszahlen, sofern die vertraglichen Voraussetzungen dazu erfüllt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Bonifikationsvereinbarungen schriftlich oder mündlich getroffen worden sind.
7. *Gehen auch Courtage-Vereinbarungen der Makler mit der AM auf die Allfinanz AG über?* Nein – Im Wege der Umwandlung werden nur die Versicherungsverträgerverträge auf die Allfinanz AG übergehen.
Aber: Für diejenigen Makler, die bisher mit den AM-Maklervertrieben der AMPAS und MS zusammengearbeitet haben, wird zukünftig die Volksfürsorge Partner sein. Es ist noch unbekannt, ob die Volksfürsorge als Vertriebspartner auch die Produkte der AM vertreibt und was aus den bestehenden Verträgen wird, die Makler für ihre Kunden abgeschlossen haben.
8. *Kann ich der Übertragung meines Vertretervertrages widersprechen?* Nein – Die gesetzliche Wirkung des Vertragsübergangs durch das Umwandlungsgesetz kann nicht durch Widerspruch verhindert werden.
Widerspricht der Vertreter dem Rechtsübergang und bestärkt dies durch „Nichttätigwerden“, kann das Unternehmen ggfs. eine fristlose Kündigung des Vertrages aussprechen (siehe Antwort zur Frage 3 und 11).
9. *Was ist, wenn die Allfinanz AG wegen einer zu geringen Kapitalausstattung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (z.B. Zahlung des Ausgleichsanspruchs)?* Das Eigenkapital der Allfinanz AG beträgt nur 5 Mill. € und ist daher nicht mit dem der AM vergleichbar.
Nach § 133 des Umwandlungsgesetzes haften aber AM und Allfinanz AG gesamtschuldnerisch für die Gläubigeransprüche auf die Dauer von fünf Jahren.

Fragen zum Ausgleichsanspruch und zur Altersversorgung

10. *Richtet sich mein Ausgleichsanspruch zukünftig an die Allfinanz AG?* Ja – Alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Verträgen zwischen AM und AM-Vertreter gehen auf die Allfinanz AG über. Auch Ihr Ausgleichsanspruch – soweit einer entstehen wird – richtet sich an die Allfinanz AG.
11. *Übernimmt die Allfinanz AG meine gegen die AM gerichteten Altersversorgungsansprüche?* Nein – Ihr Altersversorgungsanspruch gegenüber der AM bleibt bestehen, da die AM Versicherer ist.

Fragen¹

Antworten

Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Unternehmensleistungen an die Altersversorgung geht hingegen auf die Allfinanz AG über.

Zu prüfen ist aber immer, welche vertraglichen Regelungen im Vertretervertrag oder in Anhängen dazu vereinbart worden sind.

12. *Sind meine Ansprüche auf den Ausgleichsanspruch und die Altersversorgung in der Allfinanz AG in gleicher Weise gesichert wie bei der AM?*

Ja und Nein – Die AM verfügt über ein wesentlich höheres Kapital als die Aktionäre der Allfinanz AG zeichnen werden. Die Verpflichtungen zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs sind daher bei der Allfinanz AG geringer oder gar wesentlich geringer gesichert. Um diesem Risiko zu entgehen empfiehlt es sich, sich vor Übergang des Vertrages an die Allfinanz AG zum Ausgleich des erworbenen Ausgleichsanspruchs von der AM eine Abfindung zahlen zu lassen, wozu die AM allerdings nicht verpflichtet ist.

Die bei der AM angelegte Altersversorgung hingegen verbleibt bei der AM, so dass die Sicherheit ebenfalls verbleibt.

Fragen zu Kündigungen

13. *Kann der AM-Vertreter aufgrund der angekündigten Ausgliederung des Vertriebs auf die Allfinanz AG das Vertragsverhältnis mit der AM fristlos kündigen?*

Nach § 89a HGB kann das Vertretervertragsverhältnis von beiden Seiten aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Derjenige, der die Kündigung veranlasst hat, ist zum Schadensersatz verpflichtet (u.a. zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs).

Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn es dem Vertreter unzumutbar ist, den Vertrag fortzusetzen.

Da die Rechte und Pflichten des Vertreters bei Ausgliederung des Vertriebs unberührt bleiben und der Gesetzgeber die Folgen einer Ausgliederung gesehen hat, dürfte allein diese nicht zu einer Unzumutbarkeit führen.

Der BVK warnt vor dem Hintergrund des Verlustes des Ausgleichsanspruchs jedenfalls vor einer fristlosen Kündigung des bestehenden Vertrages.

14. *Kann ich meinen Vertretervertrag wegen der Übertragung der Stammorganisation der AM auf die Allfinanz AG fristgerecht kündigen?*

Ja – Unter Einhaltung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen können Sie das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Begründung kündigen. Einen Ausgleichsanspruch besteht jedoch nicht (siehe aber Antwort auf Frage 13).

15. *Kann ich das Vertretervertragsverhältnis aus begründetem Anlass ausgleichserhaltend kündigen?*

Nach § 89 b Abs. 3 Nr. 1 HGB hat der Versicherungsvertreter auch dann einen Ausgleichsanspruch, wenn das Verhalten des Unternehmens ihm einen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat.

Es gibt keine Rechtsprechung zu der Frage, obwohl die Veränderungen für Vertreter durch Fusionen von Gesellschaften und Ausgliederungen von Vertrieben langjährig üblich sind. Ob in einem Einzelfall eine Unzumutbarkeit am Festhalten am Vertrag durch ein Gericht festgestellt werden wird, ist ungewiss. Der Rat, auf den Ausgleichsanspruch bei Eigenkündigung hoffen zu können, kann daher nicht abgegeben werden.

Fragen¹

Antworten

16. *Ich habe bewusst den Vertretervertrag nur mit der AM geschlossen, einen Vertrag als selbständiger Unteragent hätte ich nie unterzeichnet. Auch möchte ich kein Untervertreter in einem Strukturvertrieb sein.*

Habe ich jetzt ein Kündigungsrecht, weil eintritt, was ich nie gewollt habe?

17. *Meine Kunden wollen sich von mir abwenden, wenn ich nur noch als Untervertreter eines Strukturunternehmens tätig bin? Kann ich dann den Vertretervertrag unter Aufrechterhaltung des Ausgleichsanspruchs fristlos oder fristgerecht kündigen?*

18. *Kann die Allfinanz AG den auf sie übergebenen Vertretervertrag kündigen?*

Fraglich – Für die meisten Einfirmentreter war bei Abschluss des Vertrages entscheidend, selbstständig zu sein und nicht einen weiteren Vermittler (hier die Allfinanz AG) als „Vorgesetzten“ zu haben. Daher könnte es Geschäftsgrundlage gewesen sein, nicht als Unteragent tätig werden zu müssen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei Wegfall der Geschäftsgrundlage ein Kündigungsrecht besteht. Es gibt aber ersichtlich kein Urteil dazu, ob die Einfirmentreter in Form eines Vertreters bei Wegfall der unmittelbaren vertraglichen Beziehung zum Versicherungsunternehmen ein Kündigungsrecht mit der Folge der Aufrechterhaltung des Ausgleichsanspruchs gibt. Der BVK wird diese Rechtsfrage in einem Musterprozess klären lassen.

Wegen des ungewissen Rechtsausgangs kann aber nicht empfohlen werden, die Kündigung mit dem Fortfall der Geschäftsgrundlage zu begründen, da der Ausgleichsanspruch entfallen könnte.

Allein die Absichtserklärung der Kunden dürfte keinen rechtlichen Grund zur Kündigung des Vertretervertrages durch den Vertreter bedeuten, da eine Schädigung noch nicht eingetreten ist.

Wenn sich aber im Hinblick auf die Eingliederung in ein anderes Vermittlungsunternehmen die Kunden endgültig entschließen, bestehende Vertragsverhältnisse, aus denen der Vertreter seine Provisionen bezieht, die erst die Wirtschaftlichkeit seiner Agentur ausmachen, zu kündigen und gefährdet dies die Fortführung der Agentur, könnte dem Vertreter ein sofortiges oder fristgerechtes Kündigungsrecht zustehen, ohne dass der erworbene Ausgleichsanspruch verfällt.

Aber: Ein Fall aus der Rechtsprechung, wie hoch die Gefährdung der Agentur durch den vom Kunden nicht gewollten Vertriebsübergang ausfallen muss, ist nicht bekannt.

Aus den in der Rechtsprechung ergangenen Urteilen, mit denen eine fristlose Kündigung durch den Agenturinhaber als gerechtfertigt angesehen und damit ein Schadenersatzanspruch nach § 89 Abs. 2 HGB ausgelöst wurde, ist abzuleiten, dass das Verhalten des Unternehmens z.B. zu einer „Lahmlegung der Verdienstmöglichkeiten“ führen muss. Danach sind nur wenig Fälle denkbar, die zu einer rechtmäßigen fristlosen oder fristgerechten Kündigung unter Aufrechterhaltung des Ausgleichsanspruchs führt.

Auch hier ist der BVK bereit, bei Vorliegen eines wesentlichen Provisionseinbruch durch Kundenabgang ein Musterverfahren zu begleiten und finanziell zu fördern, um klären zu lassen, ob ein Versicherungsunternehmen den Vertrieb einfach wechseln und die bisherige Stammorganisation einem neuen Vertriebspartner durch Ausgliederung unterordnen kann.

Ja – Die Rechte und Pflichten, die in dem Vertretervertrag mit der AM begründet wurden, gehen auf die Allfinanz AG unverändert über, diese kann daher das Vertretervertragsverhältnis unter Beachtung der vertraglichen bzw. gesetzli-

Fragen¹

Antworten

- chen Fristen ohne Angabe von Gründen kündigen. Sie muss dann allerdings den gesetzlichen Ausgleichsanspruch zahlen.
19. *Kann die Allfinanz AG meinen Vertretervertrag mit dem Angebot kündigen, nur zu anderen Bedingungen die Zusammenarbeit fortzusetzen (Änderungskündigung)?*
Welche Folgen hat eine Änderungskündigung?
- Will die Allfinanz AG die auf sie übergegangenen Verträge zur Erreichung von einheitlichen Provisions- und Vertragsregelungen angleichen, kann sie eine Änderungskündigung aussprechen. Dies geschieht in der Form, dass unter Beachtung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist (ordentliche Kündigung ohne Begründungszwang) der Vertretervertrag gekündigt wird und gleichzeitig ein Angebot auf einen neuen Vertrag mit neuen Regelungen ausgesprochen wird. Lehnen Sie die geänderten Vertragsbestimmungen ab, endet das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist und löst den Ausgleichsanspruch aus.

Fragen aus dem Versicherungsvermittlerrecht

20. *Kann die Allfinanz AG die Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung anmelden?*
- Nein – Die Anmeldung von gebundenen Vermittlern, die keiner Erlaubnis nach § 34d Abs. 4 GewO bedürfen, an das Vermittlerregister kann nur ein oder mehrere Versicherungsunternehmen vornehmen (§ 80 Abs. 3 VAG). Da die Allfinanz AG kein Versicherungsunternehmen ist, sondern ein Vermittlerbetrieb nach § 84 HGB, müssen alle Vermittler der Allfinanz AG über eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung verfügen und sich selbst im Vermittlerregister eintragen lassen. Allerdings kann die AachenMünchener AG sowohl die Allfinanz AG als auch deren Unteragenten an das Register anmelden, wenn sie die uneingeschränkte Haftung übernehmen.
21. *Kann die Allfinanz AG eine Haftungsfreistellung nach § 34d Abs. 4 GewO erteilen?*
- Nein – Nach § 34d Abs. 4 GewO können nur Versicherungsunternehmen denjenigen gebundenen Vermittlern eine uneingeschränkte Haftungsübernahmeerklärung erteilen, für die die Vertreter tätig sind.
- Da die Allfinanz AG kein Versicherungsunternehmen ist, sondern ein Vermittlungsunternehmen, entfällt die Möglichkeit der Haftungsübernahme.

Sonstige Fragen

22. *Kann ich zukünftig auch die Produkte der Generali vertreiben ?*
- Fraglich – Da die zwischen dem Vertreter und der AM geschlossenen Verträge mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten unverändert auf die Allfinanz AG übergehen, können nur diejenigen Produkte vertrieben werden, die bisher nach dem Vertretervertrag auch vermittelt werden durften.
- Dabei ist es unbedeutend, dass die AM ein Unternehmen der AMB Generali ist. Sowohl die AM als auch die Generali sind selbständige Unternehmen innerhalb der Holding AMB Generali.
23. *In welchem Verhältnis stehen die zukünftigen Vertreter der Allfinanz AG zu dem Strukturvertrieb der DVAG?*
- Nach dem AM-Papier mit dem Titel „Strategische Neuausrichtung des Vertriebs“ wird die AM zukünftig nur noch mit der DVAG und der Allfinanz AG zusammenarbeiten. Dies

Fragen¹

Antworten

bedeutet, dass der gesamte Vertrieb in den beiden Gesellschaften stattfindet, so dass diese konkurrierend zueinander tätig sind.

24. *Muss ich meinen Kunden mitteilen, dass ich zukünftig nicht mehr Vertreter der AM bin?* Ja – Sie betreuen weiterhin den von Ihnen geworbenen oder den auf Sie übertragenen Bestand. Sie sollten in Abstimmung mit der Allfinanz AG Ihre Kunden in einem Schreiben auf die Veränderungen aufmerksam machen.

Fragen zur Kollegialen Vereinigung

25. *Welche Auswirkungen kann die Vertriebsausgliederung auf die Kollegiale Vereinigung der AM haben?* Die Beziehungen der kollegialen Vereinigung der AM im Verhältnis zur AM enden mit der Ausgliederung in die Allfinanz AG, da diese Gesellschaft künftig Vertrags- und Verhandlungspartner der AM und der Vermittler der Allfinanz AG sein wird.
26. *Können die Vertreter der Allfinanz AG eine der Kollegialen Vereinigung ähnliche oder gleiche Vertretervereinigung bilden?* Ja – Ob die Allfinanz AG allerdings zu Verhandlungen in gleicher Weise zur Verfügung steht wie bisher der Vorstand der AM, ist nicht abzusehen.
- Jedoch würde eine Vertretervereinigung der Allfinanz AG kaum auf Produkte und Provisionen Einfluss nehmen können, wenn diese ausschließlich zwischen AM und Allfinanz AG festgelegt werden.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder Auskünfte benötigen, so stehen Ihnen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der BVK-Geschäftsführung gerne zur Verfügung

Ihr



- Kompetenz und Service für Versicherungsvermittler -

Ruf: 0228-228050 – FAX 0228-228550

www.bvk.de – bvk@bvk.de